

Satzung

Des Fachschaftsrats Urbitektur

Stadt- und Regionalplanung der BTU Cottbus-Senftenberg

Stand 19.12.2018



Allgemeines

§ 1 Zusammensetzung der Organe

(1) Alle im Studiengang „Stadt- und Regionalplanung“ der BTU Cottbus-Senftenberg immatrikulierten Studierenden bilden die Fachschaft „Urbitektur“.

(2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht - im Fachschaftsrat und zu bildenden Ausschüssen mitzuarbeiten. - auf aktives und passives Wahlrecht gemäß dieser Satzung. - in Fragen, welche Belange des Studienganges „Stadt- und Regionalplanung“ berühren, von Organen der Fachschaft und des Studienganges gehört zu werden.

(3) Organe der Fachschaft sind:

- Fachschaftsvollversammlung
- Fachschaftsrat
- Ausschüsse

§ 2 Abstimmungen

(1) Die Beschlussfähigkeit ist Voraussetzung für Abstimmungen.

(2) Enthaltene Stimmen gelten als nichtabgegebene Stimmen.

(3) Eine einfache Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt.

(4) Eine 2/3-Mehrheit heißt, dass die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens doppelt so hoch sein muss wie die Anzahl der Nein-Stimmen.

§ 3 Wahlen

(1) Die Wahlen der Fachschaft werden durch den Fachschaftsrat vorbereitet und müssen mindestens 14 Tage vor Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe hat auf der Homepage der Fachschaft, als Aushang am Büro des Fachschaftsrates sowie als Aushang in den Ateliers der Studierenden zu erfolgen.

(2) Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft „Urbitektur“. Jeder Wahlberechtigte hat 2 Stimmen.

(3) Gewählt werden kann nur persönlich, eine Briefwahl ist ausgeschlossen. Ort der Wahl ist der Campus der BTU Cottbus-Senftenberg.

(4) Passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft „Urbitektur“. Die Kandidatur muss spätestens einen Tag vor der Wahl durch Eintragung in die am Büro des Fachschaftsrates aushängende Liste bekannt gegeben werden.

(5) Die Durchführung der Wahl und die Auszählung der Stimmen obliegt dem Wahlausschuss, welcher vom Fachschaftsrat bestimmt wird und der aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen muss. Mitglied des Wahlausschusses kann jedes Mitglied der Fachschaft „Urbitektur“ werden, Ausnahme hiervon bilden jene Mitglieder, welche für die Wahl kandidieren.

(6) Als Mitglied des Fachschaftsrates gewählt ist, wer mindestens eine Stimme auf sich vereinigen konnte. Sind mehr als 15 Mitglieder gewählt, so bilden die 15 Mitglieder mit den meisten Stimmen den Fachschaftsrat, alle anderen bilden die Nachrückerliste.

(7) Sollten zwei oder mehr zur Wahl stehende Personen die gleiche Anzahl an Stimmen auf sich vereinigt haben, wird numerisch nach den folgenden Kriterien entschieden:

1. Die Personen mit gleicher Anzahl an Stimmen, werden nach Anzahl ihrer erhaltenden 1. Stimmen numerisch aufgelistet.
2. Die Personen mit gleicher Anzahl an Stimmen, werden nach der Anzahl ihrer erhaltenden Einzelstimmen numerisch aufgelistet.
3. Sollten 1. Und 2. keine Entscheidung herbeigeführt haben, muss der Fachschaftsrat innerhalb der nächsten 7 Tage eine Stichwahl am selben Ort der vorherigen Wahl durchführen.

(8) Das Ergebnis der Wahl ist nach Auszählung aller Stimmen unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe hat als Aushang am Büro des Fachschaftsrates sowie als Aushang in den Ateliers der Studierenden zu erfolgen.

Fachschaftsvollversammlung

§ 4 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung der Fachschaft findet mindestens einmal innerhalb der Amtsperiode des Fachschaftsrates statt. Eine Vollversammlung sollte nicht in der vorlesungsfreien Zeit einberufen werden.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung ist oberstes beschlussfassendes Gremium der Fachschaft. Sie hat folgende Rechten und Pflichten:

- Beschluss und Änderung der Satzung - Auflösung des Fachschaftsrates
- Abwahl einzelner Mitglieder des Fachschaftsrates durch konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3-Mehrheit auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft, der Antrag muss schriftlich vor Annahme der Tagesordnung erfolgen
- Abnahme der Rechenschaftsberichte des Fachschaftsrates
- Bestätigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- in Zweifelsfällen Entscheidung über die Auslegung der Satzung

(3) Auf der Fachschaftsvollversammlung ist jedes Mitglied der Fachschaft „Urbitektur“ rede-, antrags- und stimmberechtigt. Die Leitung der Fachschaftsvollversammlung obliegt dem Fachschaftsrat.

(4) Beschlussfassung

Die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung ist gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 15% der Fachschaftsmitglieder (exklusive Promotionsstudierende und Studierende im Praktikum und Auslandssemester) anwesend sind.

Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 14 Tagen eine weitere einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Ausnahme: Terminangelegenheiten

Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Fachschaftsvollversammlung bedürfen, können vom Fachschaftsrat ausnahmsweise in eigener Verantwortung vollzogen werden, wenn nach erfolgter ordnungsgemäßer Einladung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, die Geschäfte aber zeitlich (terminlich) eine Neueinberufung der Vollversammlung nicht zulassen.

Ordnungsgemäß eingeladen ist, wenn mindestens 2 Wochen vor der Fachschaftsvollversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte der Termin bekannt gegeben wurde. Die Bekanntgabe hat auf der Homepage der Fachschaft, als Aushang am Büro des Fachschaftsrates sowie als Aushang in den Ateliers der Studierenden zu erfolgen. Weitere Punkte können auf Antrag bis spätestens zur Bestätigung der Tagesordnung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit.

(5) Einberufung

Die Fachschaftsvollversammlung wird einberufen:

- auf Verlangen von mindestens 10% der Mitgliedern der Fachschaft. In diesem Fall muss die Einberufung schriftlich beim Fachschaftsrat mit Angabe einer Tagesordnung beantragt werden, dieser muss die Fachschaftsvollversammlung unverzüglich innerhalb von 14 Tagen einberufen.
- auf Verlangen des Fachschaftsrates.

(6) Protokoll

Von jeder Sitzung der Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss:

- Ort und Zeitpunkt
- Name des Protokollanten
- Namen der anwesenden Mitglieder der Fachschaft
- Tagesordnungspunkte und Ergebnisse eventueller Diskussionen enthalten.

Das Protokoll ist nach der Bestätigung durch den Fachschaftsrat im Büro der Fachschaft zu hinterlegen und zu archivieren.

(7) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, an der Fachschaftsvollversammlung teilzunehmen. Sollte ein Mitglied den Termin einer Vollversammlung nicht wahrnehmen können, so ist dies zuvor mitzuteilen.

Fachschaftsrat

§ 5 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat ist das Exekutivorgan der Fachschaftsvollversammlung und dieser gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Der Fachschaftsrat setzt sich aus mindestens 5 und maximal 15 gewählten Mitgliedern der Fachschaft „Urbitektur“ zusammen. Die Wahl erfolgt gemäß § 3 der Satzung der Fachschaft „Urbitektur“. Sind weniger als 5 Mitglieder in den Fachschaftsrat gewählt, so sind innerhalb von 4 Wochen Neuwahlen durchzuführen. Nach drei aufeinander folgenden Wahlgängen, bei denen weniger als 5 Mitglieder in den Fachschaftsrat gewählt wurden, wird der Fachschaftsrat aufgelöst. Das weitere Vorgehen erfolgt nach §10 Abs. 2/3.

(3) Der Fachschaftsrat führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung in eigener Verantwortung. Dazu gehört der regelmäßige Kontakt zu den Lehrstühlen und Hochschulgremien (Fakultätsrat, StuRa/ StuPa, Senat, etc.) sowie zu den anderen deutschsprachigen Fachschaften der Stadt- und Raumplanung (Planer*innenTreffen). Weiterhin sollte auf europäischer Ebene ein Informationsaustausch angestrebt werden.

(4) Die Amtsperiode des Fachschaftsrates beträgt maximal ein Jahr. Danach muss eine Neuwahl erfolgen.

(5) Sitzungen

Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind öffentlich und finden in der Vorlesungszeit mindestens einmal in der Woche statt. Die Sitzungstermine sind per Aushang am Büro und auf der Webseite und den Social Media Kanälen der Fachschaft bekannt zu machen. Durch Beschluss des Fachschaftsrates kann die Öffentlichkeit vorübergehend ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen des Fachschaftsrates verpflichtet. Sollte ein Mitglied den Termin einer Sitzung nicht wahrnehmen können, so ist dies zuvor mitzuteilen.

Von jeder Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen, welches Datum und Uhrzeit, Namen der Anwesenden, Tagesordnungspunkte und Ergebnisse der Diskussionen enthält.

Das Protokoll ist auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung vom Fachschaftsrat zu bestätigen und im Büro zu hinterlegen.

(6) Der Fachschaftsrat arbeitet unabhängig von politischen und weltanschaulichen Standpunkten und ist keiner Organisation, Religion oder Partei verpflichtet.

(7) Der Fachschaftsrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, exklusive Mitglieder im Praktikum oder Auslandssemester.

(8) Bei der Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrates wird ein/-e Schriftführer/-in ernannt. In freier und geheimer Wahl werden folgende Posten gewählt, welche nicht von der Vollversammlung bestätigt werden müssen:

- Sobald mehr als 5 Personen im Fachschaftsrat gewählt sind, sollten sich 3 Personen mit gleichberechtigter Organisations- und Entscheidungsgewalt im Präsidium formieren.
- Finanzreferent/-in und ein/-e Stellvertreter/-in
- Weitere Posten werden vom Fachschaftsrat bestimmt.

Die Posten des Präsidiums sind unvereinbar mit denen des/der Finanzreferenten/-in und seines/-r Stellvertreters/-in. Ein enger Austausch, besonders zwischen dem Präsidium sowie Finanzreferenten/-in und dessen Stellvertreter/-in ist zu gewährleisten. Sollten Mitglieder von einem ihrer gewählten Posten zurücktreten, so ist dieser Posten unverzüglich durch interne Wahl neu zu besetzen. Mitglieder im Praktikum oder Auslandssemester dürfen die Posten Präsidium und Finanzreferent/in nicht besetzen.

Die einzelnen Mitglieder des Fachschaftsrates und des offenen Fachschaftsrates können mit weiteren Aufgaben betraut werden.

(9) Auflösung des Fachschaftsrates

Der Fachschaftsrat wird aufgelöst:

- durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung.
- durch Beschluss des Fachschaftsrates mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Fachschaftsrates.
- wenn er nach Ausscheiden einzelner Mitglieder aus weniger als 5 Mitgliedern besteht.

Im Falle einer vorzeitigen Auflösung sind innerhalb von 4 Vorlesungswochen Ersatzwahlen für die laufende Amtsperiode durchzuführen. Vor den Ersatzwahlen ist eine Vollversammlung nicht zwingend notwendig. Der bestehende Fachschaftsrat führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

(10) Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat

Fachschaftsratsmitglieder scheidern aus dem Fachschaftsrat aus durch:

- Exmatrikulation
- Studiengangswechsel
- Abwahl durch die Fachschaftsvollversammlung
- Abwahl durch den Fachschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit
- Rücktritt; dieser bedarf der schriftlichen Form.
- 3-maliges unentschuldigtes Fehlen zur Fachschaftsratsitzung je Semester innerhalb der Vorlesungszeit

Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist öffentlich bekannt zu geben. Nach Ausscheiden eines Mitgliedes rückt ein neues Mitglied gemäß der letzten Wahl nach. Die Posten des ausgeschiedenen Mitgliedes innerhalb des Fachschaftsrates sind analog zu § 5 (8) unverzüglich neu zu besetzen.

(11) Öffnungszeiten

Der Fachschaftsrat bietet in der Vorlesungszeit wöchentlich eine Sprechzeit an. Diese sind auf der Webseite der Fachschaft, den Social Media Kanälen und als Aushang am Büro des Fachschaftsrates bekannt zu geben. Während der Öffnungszeiten sollte ein Mitglied des Fachschaftsrates anwesend sein.

§ 6 Präsidium

- (1) Das Präsidium vertritt den Fachschaftsrat nach innen und außen.
- (2) Das Präsidium ist für die geschäftsordnungsgemäße Arbeit des Fachschaftsrates verantwortlich, fördert seine Arbeit und leitet die Verhandlungen/ Sitzungen gerecht und unparteiisch.
- (3) Das Präsidium kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen fällen, in denen ein Beschluss nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (gilt nicht für Wahlen). Die Entscheidung ist dann dem Fachschaftsrat unverzüglich zur nachträglichen Bestätigung vorzulegen.
- (4) Die Entscheidungen des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 7 Finanzen

- (1) Es gilt die Rahmenfinanzordnung für Fachschaften und die Finanzordnung der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg.
- (2) Der/Die Finanzreferent/-in und sein/e Stellvertreter/in sind verantwortlich für die ordnungs- und satzungsgemäße Bewirtschaftung der Gelder und Konten der Fachschaft. Sie erstellen gemeinsam einen Finanzplan, der vom Studierendenrat bestätigt werden muss und am Ende des Geschäftsjahres abzurechnen ist. Näheres regelt die Finanzordnung des Studierendenrates der BTU Cottbus-Senftenberg.
- (3) Der/Die Finanzreferent/-in und sein/e Stellvertreter/in müssen dem Fachschaftsrat alle vier Wochen Rechenschaft über die Entwicklung der Finanzen ablegen.
- (4) Die Vollmacht über die Konten der Fachschaft obliegt dem/der Finanzreferenten/- in und seinem/seiner Stellvertreter/in. Diese beiden sind alleinig berechtigt Kontobewegungen auszulösen.
- (5) Zur Unterstützung studentischer Projekte stehen aus den Finanzen der Fachschaft in jedem Geschäftsjahr Mittel zur Verfügung. Diese Mittel können von jedem Mitglied der Fachschaft „Urbitektur“ beim Fachschaftsrat beantragt werden. In dem Antrag müssen die Höhe sowie die Verwendung der beantragten Mittel dargelegt werden. Das Konzept des Projektes ist kurz zu erläutern, genauso wie der Nutzen für die Studierenden. Grundsätzlich gilt, dass ausschließlich Studierende des Studiengangs Stadt- und Regionalplanung der BTU Cottbus-Senftenberg antragsberechtigt sind.

Die Möglichkeit auf Förderung besteht, wenn folgende Punkte gegeben sind:

- der Antrag muss schriftlich mindestens 24 Stunden vor der nächsten FSR-Sitzung und vor Projektbeginn schriftlich eingereicht werden.
- das Projekt muss mehrheitlich auf Studierende der BTU Cottbus-Senftenberg ausgerichtet sein (bei gemeinsamen Projekten mit anderen Hochschulen oder studentischen Dachverbänden sind Ausnahmen möglich).

Zu fördern sind Projekte:

- die der politischen Bildung sowie der geistigen, kulturelle oder künstlerischen Interessen der Studierenden oder
- die Mitwirkung an der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung oder
- die Unterstützung der sozialen Belange der Studierendenschaft oder
- die der Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierendenschaft dienen.

Für Exkursionen ist ein Satz von maximal 15€ pro Tag/Studierenden zu bemessen, jedoch maximal ein Prozentsatz von 35% der Gesamtkosten.

Der FSR stimmt über die formal korrekt eingegangenen Anträge ab. Es obliegt ihm Anträge abzulehnen. Härtefälle sind gesondert zu regeln. Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Rückwirkende Anträge werden nicht bearbeitet. Die Abstimmung geschieht per Mehrheitsentscheid des Fachschaftsrats „Urbitektur“.

§ 8 Ausschüsse

(1) Ausschüsse sind durch die Fachschaftsvollversammlung oder durch den Fachschaftsrat zu berufende zeitweilige Organe, welche besondere Vorgänge zu untersuchen haben.

(2) Jeder Ausschuss ist gegenüber höher gestellten Organen der Fachschaft rechenschaftspflichtig.

§ 9 Offener Fachschaftsrat

(1) Neben dem Fachschaftsrat gibt es den offenen Fachschaftsrat. In diesem kann jedes Mitglied der Fachschaft „Urbitektur“ mitwirken. Mitglied kann jeder werden, der sich in eine Mitgliedsliste einträgt. Die Mitgliederliste des offenen Fachschaftsrates wird vom Fachschaftsrat verwaltet.

(2) Hauptaufgabe des offenen Fachschaftsrates ist die Durchführung von Projekten und Exkursionen sowie das Einbringen eigener Vorschläge in die Arbeit des Fachschaftsrates.

(3) Um die Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Fachschaftsrates und des offenen Fachschaftsrates zu gewährleisten, sollten die Mitglieder des offenen Fachschaftsrates möglichst regelmäßig an Fachschaftsratssitzungen teilnehmen.

(4) Mitglieder des offenen Fachschaftsrates dürfen keine Posten des Fachschaftsrates besetzen und haben kein Stimmrecht bei Abstimmungen innerhalb des Fachschaftsrates, sollten jedoch zur Meinungsbildung herangezogen werden.

Besitzverhältnisse

§ 10 Verwaltung der Besitztümer

(1) Die Besitztümer der Fachschaft werden durch den Fachschaftsrat verwaltet.

(2) Für den Fall, dass kein Fachschaftsrat im Amt ist, wählt die Fachschaftsvollversammlung eine/-n Verantwortliche/-n, der/die die Besitztümer verwaltet.

(3) Für den Fall, dass der Studiengang „Stadt- und Regionalplanung“ an der BTU nicht mehr angeboten wird, werden die gesamten Besitztümer dem Studierendenrat der BTU Cottbus-Senftenberg überschrieben.

Gültigkeit und Inkrafttreten

§ 11 Aktualisierung

(1) Der Fachschaftsrat verpflichtet sich, die Satzung einmal pro Amtszeit auf ihre Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls erarbeitete Verbesserungsvorschläge der Vollversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach Abstimmung der Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch 5% der Fachschaft, gemäß §3 Abs.3, sofort in Kraft.